



## ÜBERBLICK ZUR GERMAN MARITIME ARBITRATION ASSOCIATION

### Einführung

Die German Maritime Arbitration Association – GMAA bietet seit ihrer Gründung 1983 der internationalen maritimen Wirtschaft effektive Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in allen einschlägigen Bereichen an. Streitigkeiten können z.B. im Zusammenhang mit der Vercharterung, dem Schiffbau, dem (Energy) Off-shore-Sektor, Bauvorhaben der maritimen Infrastruktur, Transport & Logistik, sowie gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen stehen. Die Mitgliedschaft des Vereins ist international, darunter Sachverständige und Kaufleute aus den verschiedenen Bereichen des maritimen Umfeldes. Mitglieder können auch als Schiedsrichter/innen ernannt werden. Daneben fördert die GMAA durch die GMAA Academy und Workshops den Erfahrungsaustausch über rechtliche und praktische Fragen.

Die „GMAA 40“ ist ein Zusammenschluss der jüngeren nächsten Generation, die mit eigenen Veranstaltungen und internationalem Engagement dafür sorgen, dass die GMAA weiterhin erfolgreich bleibt.

### GMAA-Verfahren zur Streitbeilegung

Zu den GMAA-Verfahren zur Streitbeilegung gehören das Schiedsverfahren, die Mediation, die Adjudikation, die Schlichtung und das Schiedsgutachtenverfahren.

#### 1. Das Schiedsverfahren nach der GMAA Schiedsgerichtsordnung

Die GMAA hat auf Grundlage des UNCITRAL Model Laws on International Commercial Arbitration und des deutschen Prozessrechts eine branchenorientierte Schiedsordnung erlassen, die ein rechtssicheres, unparteiisches, schnelles, effizientes und kostengünstiges Verfahren gewährleistet. Diese Schiedsordnung hat sich in den Jahrzehnten seit der Gründung der GMAA stets bewährt. Sie wird regelmäßig an aktuelle Entwicklungen in der Praxis und Rechtsprechung angepasst.

- ad hoc

Das GMAA Schiedsgericht ist ein „ad hoc“ Schiedsgericht, d.h. die Verfahrensführung liegt bei den Parteien und dem Schiedsgericht und nicht bei einer verwaltenden Institution.

- Keine Verzögerung

Die GMAA-Schiedsgerichtsordnung gibt dem

Schiedsgericht wirkungsvolle Instrumentarien an die Hand, um die Verschleppung des Verfahrens zu verhindern. Die Parteien sind gehalten, umfassend unter Beweisantwort vorzutragen. Das Schiedsgericht klärt den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt weiter, soweit es dies für erforderlich hält.

- Keine *Disclosure* nötig

Die Kosten- und zeitraubende *Disclosure*, bekannt z.B. aus englischen Verfahren, ist in der GMAA nicht vorgesehen. Das Schiedsgericht ist nicht an Beweisangebote der Parteien gebunden, sondern kann selbst z.B. Zeugen und Sachverständige laden und hören und die Vorlage von Urkunden und anderen beweisheblichen Sachen verlangen darf. Nach Abschluss des schriftlichen Vorbringens der Parteien wird das Schiedsgericht die Sach- und Rechtslage im Regelfall mit in einer mündlichen Verhandlung in Präsenz oder einer Telefon-/Videokonferenz eingehend erörtern.

- Aktives Verfahrensmanagement

Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Regelung des Streites oder einzelner Streitpunkte bedacht sein, und, soweit nach Sach- und Streitstand denkbar bzw. aussichtsreich und die Parteien zustimmen, den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Dieses Prinzip ermöglicht kostengünstige und zügige Lösungen und hat sich international bewährt. Scheitern die Vergleichsgespräche, erlässt das Schiedsgericht unparteiisch und ohne an vorausgegangene Vorschläge gebunden zu sein, einen weltweit vollstreckbaren Schiedsspruch.

- Internationale Anwendbarkeit der GMAA-Schiedsgerichtsordnung

Die GMAA-Schiedsgerichtsordnung kann unabhängig von dem materiellen Recht gewählt werden, das der Streitigkeit zugrunde liegt. Unterliegt der Vertrag, aus dem die Streitigkeit entstanden ist, z.B. englischem Recht, können die Parteien gleichwohl mit folgender Klausel die GMAA-Schiedsgerichtsordnung wählen.

*"All disputes arising out of or in connection with this contract or concerning its validity shall be finally settled by arbitration in accordance with the Arbitration Rules of the German Maritime Arbitration Association. [ ] law to apply."*

*Auch in Kurzform ist die Schiedsklausel gültig:*

*"GMAA Arbitration, [ ] law*

*to apply.”*

Das Internationalitätsprinzip gilt übrigens auch für alle anderen GMAA Verfahren zur Streitbeilegung ( vgl. Ziff, 2 – 5)

- Vertraulichkeit

Die Parteien können der Veröffentlichung des anonymisierten Schiedsspruches widersprechen.

- Kosten

Die Gebühren der Schiedsrichter richten sich, soweit von den Parteien nicht anders vereinbart,

nach dem Streitwert und sind transparent in der GMAA-Gebührenordnung geregelt (LINK). Die bloße Schiedsrichterbestellung, z.B. zur Fristwahrung, ist kostenfrei

Weitere Instrumente der außergerichtlichen Streitbeilegung bei der GMAA finden Sie hier:

2. *Mediation* (LINK)

3. *Adjudikation* (LINK)

4. *Schlichtung* (LINK)

5. *Schiedsgutachten* (LINK)

[www.gmaa.de](http://www.gmaa.de)